S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 19.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 129/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Impfstrategie: Ärzte werden ab 6. April einbezogen
- Unterbringung von Beschäftigten: Verlängerung von Arbeitsschutzvorgaben
- Arbeitsschutz bei Zusammenarbeit mit Beschäftigten aus Risikogebieten
- Organisation der Bürgertestung: Neue Dokumente
- Umsetzung von Tests in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Impfstrategie: Ärzte werden ab 6. April einbezogen

Bund und Länder haben sich am 19. März über die Fragen der Impfstrategie beraten. Ein entsprechender Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin ist als **Anlage 1** beigefügt. Folgende Beschlüsse sind hervorzuheben:

- Die Impfungen erfolgen weiterhin gemäß der festgelegten Prioritätenfolge und primär in den Impfzentren. Die Finanzierung der Impfzentren durch den Bund wird bis zum 30.09.2021 gesichert.
- Ab der 14.Kalenderwoche, also nach Ostern, werden Impfdosen auch an die Hausarztpraxen ausgeliefert, allerdings zunächst nur ca. 20 Impfdosen pro Praxis und Woche.
- Die Ärzte sollen zunächst schwerpunktmäßig immobile Patienten in der eigenen Häuslichkeit sowie Personen mit Vorerkrankungen, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, impfen. Diese Patienten sollten von den Ärzten gezielt eingeladen werden.
- Für die Ärzte gilt die Priorisierung gemäß der CoronaImpfV als Grundlage, kann aber flexibel angewandt werden.
- Bei steigenden Impfstoffmengen werden auch die Fachärzte und Betriebsärzte einbezogen. Der Planung nach stehen ab der 17. Kalenderwoche deutlich mehr Impfdosen für Arztpraxen zur Verfügung.

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

Unterbringung von Beschäftigten: Verlängerung von Arbeitsschutzvorgaben
Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat am 15. März 2021 die „Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 1 und 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beim Einsatz und der Unterbringung von Beschäftigten“ (siehe info-intern Nr. 37/21) im Wesentlichen unverändert bis zum 15. Mai 2021 verlängert. Die Neufassung der Allgemeinverfügung ist als **Anlage 2** beigefügt.

In der Allgemeinverfügung werden Vorschriften für den Fall erlassen, dass Arbeitgeber Personen mit Wohnsitz in einem internationalen Risikogebiet einstellen oder beschäftigen und diesen Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung stellen.

In den genannten Fällen darf die Arbeitstätigkeit nur aufgenommen werden, wenn die Beschäftigten nachweislich nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Der Nachweis hat mit einem Testergebnis zu erfolgen, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Arbeitgeber, die mehr als vier Beschäftigte neu einstellen und diesen gemeinsame Unterkünfte zur Verfügung stellen, haben dies unverzüglich der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Außerdem trifft die Allgemeinverfügung Vorschriften zur Bildung von festen Teams von maximal fünf Personen und enthält detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung der Unterkünfte und der Pausen.

Arbeitsschutz bei Zusammenarbeit mit Beschäftigten aus Risikogebieten
Per Allgemeinverfügung hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord am 16. März 2021 neue Vorschriften für den Fall erlassen, dass ein Arbeitgeber seine Beschäftigten in seinem Betrieb oder an einem Arbeitsplatz gemeinsam mit betriebsfremden Personen tätig werden lässt, die ihren Wohnsitz in einem internationalen Risikogebiet haben. Die „Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beim Einsatz von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber oder bei der Zusammenarbeit mit Dritten“ gilt bis zum 15. Mai 2021 und ist als **Anlage 3** beigefügt.

Gemäß der neuen Vorschrift muss der Arbeitgeber in diesem Fall sicherstellen, dass die betriebsfremden Personen ihre Arbeitstätigkeit nur aufnehmen, wenn sie nachweislich nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Ein entsprechender Antigen-Schnelltest ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu bringen und darf nicht älter als 44 Stunden sein.

Organisation der Bürgertestung: Neue Dokumente
Zur Organisation der Bürgertestung (siehe zuletzt info-intern Nr. 119/21) hat das Gesundheitsministerium zwei Dokumente aktualisiert bzw. neu herausgegeben. Diesem info-intern sind beigefügt.

- als **Anlage 4** eine Neufassung der Mindestanforderungen an Teststellen (siehe Anlage 1 zu info-intern Nr. 114/21). Gegenüber der Ursprungsfassung wurde die Vorgabe für die Angebotszeiten der Teststellen dahingehend gelockert, dass eine Öffnungszeit von 20 Wochenstunden nicht zwingend vorgegeben ist, sondern anzustreben ist. Zusätzlich wurde die Anforderung hinzugefügt, dass Teststellen zur Durchführung von Bürgertestungen der Allgemeinheit zugänglich sein müssen.

- als **Anlage 5** eine Liste der für die Beauftragung zum Betreiben von Teststationen zuständigen Ansprechpartner der Kreise.

Umsetzung von Tests in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Das Gesundheitsministerium hat mit Stand 17. März 2021 ein neues Informationsblatt zur Umsetzung von Corona-Tests in Einrichtungen der Eingliederungshilfe herausgegeben. Darin sind die Informationen zur Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes und der Vorschriften aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in der Eingliederungshilfe umfänglich zusammengefasst. Das Dokument ist als **Anlage 6** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 129/21 -

Anlagen